

Bekanntmachung

Reichskammer der bildenden Künste — Der Präsident:

Börsenverein — Der Vorsteher:

Betr.: Sammlung und Verzeichnung der neuerscheinenden Kunstblätter

Während für die Bücher, Zeitschriften geographischen Karten und ebenso für die Musikalien des deutschen Sprachgebietes eine oder mehrere zentrale Sammelstellen bestehen, werden die deutschen Kunstblätter bisher an keiner Stelle im Reich vollständig gesammelt. Die sachgemäße Aufbewahrung und die Erhaltung dieses wichtigen Kulturgutes für die Zukunft sind somit in keiner Weise gewährleistet. Um diesem Mangel abzuhelfen, haben der Verwaltungsrat der Deutschen Bücherei in seiner 4. Sitzung vom 15. Juli 1942 und die finanziellen Träger der Anstalt, Reich, Land Sachsen und Stadt Leipzig, in einer Sitzung vom 16. Dezember 1942 beschlossen, die Sammlung und archivmäßige Aufbewahrung der deutschen Kunstblätter durch die Deutsche Bücherei, das Zentralarchiv des gesamten deutschen Schrifttums, vornehmen zu lassen. Die Anordnung des Präsidenten der Reichskulturkammer über die Ablieferung von Druckschriften an die Deutsche Bücherei vom 20. September 1935 (Völkischer Beobachter vom 27. September 1935, Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel vom 1. Oktober 1935) hat bereits die Ablieferung aller Kunstblätter mit begleitendem Text an die Deutsche Bücherei verfügt, und eine Ausdehnung der Anordnung auf die Kunstblätter ohne Text ist in Aussicht genommen. Um jedoch den praktischen Erfordernissen der Zeit, besonders im Hinblick auf die Erfahrungen des Luftkrieges und anderer Ereignisse, sofort Rechnung zu tragen, wird nach Fühlungnahme mit der Reichskulturkammer folgende einstweilige Regelung getroffen:

Die Kunstverleger und alle sonstigen Kunstblätter herausgebenden Stellen, die der Reichskammer der bildenden Künste als Mitglied angehören oder von ihr erfaßt sind oder die Mitglied des Börsenvereins sind, haben von allen *seit dem 1. Januar 1943* veröffentlichten Kunstblättern mit und ohne begleitenden Text *spätestens innerhalb einer Woche nach Erscheinen* ein Archivstück an die Deutsche Bücherei (Leipzig C 1, Deutscher Platz) kostenlos unter Beachtung der am Schluß mitgeteilten Richtlinien einzusenden. Die eingesandten Kunstblätter gehen nach erfolgter Bibliographierung in die Bestände der Deutschen Bücherei über. Die Deutsche Bücherei übernimmt die sachgemäße Aufbewahrung der überlassenen Kunstblätter und stellt sie zur Benützung in ihren Lesesälen zur Verfügung.

Gleichzeitig übernimmt die Deutsche Bücherei als Bearbeiterin der „Deutschen Nationalbibliographie“ und der „Deutschen Musikbibliographie“ zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung auch die bibliographische Verzeichnung der Kunstblätter, die von jetzt ab unter der Bezeichnung „Bibliographie der deutschen Kunstblätter“ erscheint und wie bisher als Beilage im „Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel“ veröffentlicht wird. Von den Titeln der Bibliographie der Kunstblätter werden wie von den Titeln der übrigen Bibliographien Katalogkarten in der Größe 7,5 × 12,5 cm, sogenannte Zetteldrucke, hergestellt, die für Bibliotheken, Museen, Kunstverlage und wissenschaftliche Institute bestimmt sind und ihnen die zeit- und kräfteraubende Arbeit der Titelaufnahme für ihre Kataloge und Karteien abnehmen.

Die vorstehende Bekanntmachung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die „Vereinbarung zwischen der Reichskammer der bildenden Künste und dem Börsenverein der Deutschen

Buchhändler“ vom 20. März 1937 Ziff. 2 Abs. 1 (Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel vom 25. März 1937 S. 267) nebst der vom gleichen Tage datierten „Bekanntmachung betr. Verzeichnis der Neuerscheinungen des Deutschen Kunstblatthandels“ (Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel vom 25. März 1937 S. 269) wird außer Kraft gesetzt.

Berlin-Leipzig, den 1. Oktober 1943

Der Präsident der Reichskammer der bildenden Künste
I. A. gez. Meister

Der Vorsteher des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler
gez. Baur

*

Richtlinien

für die Einsendung der neuerscheinenden Kunstblätter an die Deutsche Bücherei in Leipzig

1. *Ablieferungspflichtig* sind die in § 2 der Verkaufsordnung für den Kunstblatthandel (Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel Nr. 70 vom 25. März 1937) umschriebenen Gegenstände; nicht abzuliefern sind: photographische Abzüge, Postkarten, Werbedrucksachen und ähnliche Reproduktionen, die keinen oder geringen Kunstwert aufweisen.
2. Die *Einsendung* an die Deutsche Bücherei (Leipzig C 1, Deutscher Platz) kann durch die Post oder auf Buchhändlerweg durch Kommissionär geschehen.
3. Als Unterlage für die bibliographische Verzeichnung ist jeder Sendung ein deutlich geschriebener *Begleitzettel mit nachstehenden Angaben* beizufügen:
 - a) Gruppe, in die das Werk aufzunehmen ist:
 - I. Originale Kunst
 - Gr. 1: Originalholzschnitte
 - Gr. 2: Originalradierungen, -kupferstiche, -stahlstiche
 - Gr. 3: Originallithographien
 - II. Reproduzierte Kunst
 - Gr. 4: Hochdrucke (Holzschnitte, Autotypien, Zinkographien usw.)
 - Gr. 5: Tiefdrucke (Radierungen, Kupferstiche, Photogravüren usw.)
 - Gr. 6: Flachdrucke (Lithographien, Lichtdrucke, Offsetdrucke usw.)
 - b) Verlag (möglichst Firmenstempel)
 - c) Name und Vorname des Künstlers
 - d) Titel des Kunstblattes
 - e) Technik der Wiedergabe
 - f) Ladenpreis
 - g) Rabattsatz
 - h) Jahr des Erscheinens
 - i) Datum der Einsendung.

Mitteilungen

Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel:

Betr.: Dritter Buchhandelskursus für Kriegsteilnehmer vom 21. November bis 11. Dezember 1943 in Leipzig

(Wiederholt aus Nr. 144)

Veranlaßt durch zahlreiche Wünsche, besonders aus den Kreisen der bereits entlassenen Berufsangehörigen, von der Front und den verschiedenen Einsatzgebieten, will die Reichsschrifttumskammer — Gruppe Buchhandel — trotz angespannter Kriegslage in der Zeit vom 21. November bis 11. Dezember 1943 in Leipzig den Dritten Buchhandelskursus für Kriegsteilnehmer durchführen.